Export Health Certificate

	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer					
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer					
	Adresse Land		ISO-						
	Lanu		Ländercode						
ı	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde					
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	Adresse Land		ISO-						
			Ländercode						
_,	I.7. Ursprungsland	l	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode				
Ter	I.8. Ursprungsregi	on	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort					
	Name Adresse			Name Adresse					
	Zulassungsnumm	ıer		Zulassungsnummer					
	Land		ISO- Ländercode	Land	ISO- Ländercode				
			Landercode						
	I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtrans	sports				
	Name Adresse								
	Zulassungsnumm	ier							
\exists	Land		ISO- Ländercode						
ł	I.15. Transportmit	tel		I.16 Entry Point					
- 1	Тур	Dokument	Identifikation						
ŀ	I 10 Defändenings	ahadingungan		I 17 Paglaitdeliumente					
- 1	I.18. Beförderungs Gefroren □	Controlled	Umgebungstemp Gekühlt □	I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments					
	temperature eratur Gekunit		Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land						
				Ausstellungsort					
ŀ		I.19. Containernummer/Plombennummer							
- 1	I.20. Waren zertifi	·	Sonstiges	Schlachtung	Vermittlung				
- 1	Künstliche Vermehrung 🗆 Mast 🗖		-	Production	Breeding				
- 1			Breeding and production	Futtermittel	Menschlicher Verzehr				
- 1	Fechnische Verwendung			ruttermitter 🗀	Weiselmener Verzeit 🗀				
ŀ	I.21. Für die Durch	nfuhr durch ein Dr	rittland	I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten					
	CountryISO-			Country	ISO-				
	EU Exit		Ländercode BCP code		Ländercode				
	Authority								
	EU Entry Authority		BCP code						
	I.23. Gesamtanzahl an Packungen I.24. Gesamtmenge			I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht				
- 1	I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBER								
				REITETES FUTTER					
		-	Fütterung verwendeten Art	wkouf					
	#1. Erzeugnis	e- una Katzenfutte	er, in Aufmachungen für den Einzelve Menge	rkauf Nettogewicht	Packungsanzahl				
Н	Art		Identifikationsnummer	Identifikationssystem	. 0				
ŀ				1					
١									

de 1/4

KUPAL	SCHE UNIO	N	(GB) Kauspielzeug aus EU-Ländern - 3C 142-2011 GBHC130I					
II. Gesundheitsinformationen								
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 de der Verordnung (EU) Nr. 142/2011			arzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der es Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Kommission, insbesondere des Anhangs XIII Kapitel II und des Anhangs XIV zeichnete Kauspielzeug folgende Bedingungen erfüllt:					
II.1			ch aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:					
	(1)		Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltene EU-Recht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]					
	(1)	und/oder □ [-	Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:					
			i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;					
			ii) Geflügelköpfe;					
			iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;					
			iv) Schweinsborsten;					
			v) Federn;]					
	(1)	und/oder □ [-	Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]					
	(1)	und/oder □ [-	tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]					
	(1)	und/oder □ [-	Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]					
	(1)	und/oder □ [-	tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]					
	(1)	und/oder □ [-	Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]					
II.2 Es wurde								
	(2)	entweder □ [im Fall von Kauspielzeug aus Häuten und Fellen von Huftieren oder aus Fi einer Behandlung unterzogen, die die Abtötung von Krankheitserregern (einschließlich Salmonellen) gewährleistet; und das Kauspielzeug ist trocken.]						
	(2)	und/oder [im Fall von Kauspielzeug aus anderen tierischen Nebenprodukten als Häuter und Fellen von Huftieren oder aus Fisch einer Wärmebehandlung unterzogen, die durch und durch eine Temperatur von mindestens 90 °C gewährleistet.]						
II.3 Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben aus jeder verarbeiteten Charge, gezogen während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb, auf Konformität mit folgenden Normen (2) geprüft:								
		Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$,						
Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.								

ΕU	JROPÄISCH	IE UNION		(GB) Kauspielzeug aus EU-Ländern - 3C 142-2011 GBHC130E						
	II. Gesundheit	sinformatione	n							
	II.4 Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamin Produkts mit Krankheitserregern zu verhindern.									
	II.5	Das Kausp	ielzeug wurd	e in neuen	Verpackunger	n verpackt.				
	(1) 🗆 [II.6.	Das vorste	tehend bezeichnete Kauspielzeug							
(1) entweder \circ [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen ode								chafen oder Ziegen.]]		
ficati		(1)	oder \circ [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Matwurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:							
(1) entweder o [stammt von anderen Wiederkäuern a oder o [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen wurde auch nicht aus folgendem Material gewonn (1) entweder o [Material von Rindern, Schoder einem Gebiet geboren, ununterbied wurden, das gemäß der Entscheidung vernachlässigbarem BSE-Risiko einges					en, ununterbroc Entscheidung 200	hen aufgez 07/453/EG a	ogen und geschlachtet			
	(1) oder		oder ○ [a)	a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;						
				b)	Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;					
				с)	Schafen oder zentralen Nei Stahlstabs in Schädelhöhle einem Land o aufgezogen u	Ziegen, die nach rvengewebes mi die Schädelhöhle getötet wurden oder einem Gebie nd geschlachtet als Land bzw. Ge	n Betäubung ttels Einfüh e oder durc , mit Ausna et geboren, wurden, da	rodukten von Rindern, g durch Zerstörung des nrung eines konischen ch Gasinjektion in die hme von Tieren, die in ununterbrochen as gemäß der Entscheidung rnachlässigbarem BSE-		
	Erläuterungen									
	(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.									
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahme Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition Gesetz von 2018 über den Austritt).									
	Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.									
	Teil I:									
	 Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei eine Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Inse eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend. 					n auszufüllen; bei einer				
 Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zollla 										
	_	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; im Fall des Ent- und Umladens in Großbritannien, den Kanalinseln oder der Insel Man sind diese Angaben zu machen.				lladens in Großbritannien,			
	— Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.						zufüllen.			
	_	Feld I.19:	05.11, 23.09,	41.01 ode	r 42.05.					
	_	Feld I.23:	Im Falle der Plombennu		-	containern sind (die Contain	ernummer und (ggf.) die		
	— Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren,					nng von Nutztieren,				

de 3/4

(GB) Kauspielzeug aus EU-Ländern - 3C 142-2011 GBHC130E

	II. Gesundheit	tsinformatione	n						
			ausgenommen Pelztiere, und zur I	Erzeugung oder Herstellung von	on Heimtierfutter.				
	_	Felder I.26 und I.27:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.						
ہے ا	_	Feld I.28:	Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.						
tion	Teil II:								
fica	(1)	Nichtzutre	effendes streichen.						
erti	(2)	Dabei gilt:							
I: C		_	n = Anzahl der zu untersuchenden	Proben;					
Part II: Certification		_	m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn d Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;						
	 M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, w Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und 								
		— c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei o Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder wenige beträgt.							
	_	Unterschri	ft und Stempel müssen sich farblich	n von der Druckfarbe der Besc	cheinigung unterscheiden.				
Erläuterung für die für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man begleiten.									
	Certifying Off								
	Name (in capi Datum der Ur			Qualification and title Unterschrift					
	Stempel								

de 4/4